

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00263/2021 der SPD-Fraktion vom 22.11.2021
Betreff: Dezentrale Unterbringung von Geflüchteten im Anerkennungsverfahren

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Stadtvertretung spricht sich dafür aus, dass die Unterbringung von Geflüchteten in Schwerin nicht mehr in nur einem großen Objekt konzentriert wird. Zusätzlich soll die Unterbringung ähnlich wie bis 2015 praktiziert zusätzlich in mehreren deutlich kleineren Objekten im gesamten Stadtgebiet erfolgen.

Zu diesem Zweck wird der Oberbürgermeister beauftragt, in Gesprächen mit dem Land zu erreichen, dass es dieser strategischen Neuausrichtung zustimmt und auskömmlich finanziert. Eine Bezuschussung soll nicht nur für die Sanierung vorhandener Objekte, sondern auch für Neubauten beispielsweise in Modulbauweise erfolgen. Zusätzlich wird der Oberbürgermeister beauftragt, alle ungenutzten und innerhalb der nächsten 12 Monate freiwerdenden Liegenschaften für eine Nutzung zu prüfen und der Stadtvertretung darüber bis zur Sitzung im Januar 2022 zu berichten.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis

Der Antrag entspricht weitestgehend der Intention der Verwaltung, die Unterbringung von Flüchtlingen, für deren Unterbringung die Stadt zuständig ist, neben einer zentralen Lösung in einer Gemeinschaftsunterkunft perspektivisch dezentral zu organisieren. Hierzu gehört auch zum gegebenen Zeitpunkt die dezentrale Betreuung der Geflüchteten, die in der Gemeinschaftsunterkunft durch den beauftragten Betreiber erfolgt.

Im Sinne dieser Intention wurde zwischenzeitlich zwecks einer grundsätzlichen Zustimmung das Innenministerium angeschrieben. Sobald eine Antwort hierzu vorliegt, wird die Stadtvertretung über das Ergebnis informiert.

Hinzuweisen ist auf den Umstand, dass es sich bei dieser Aufgabenstellung um einen Aufgabenbereich im übertragenen Wirkungskreis handelt und die Kosten für die Unterbringung, die soziale Betreuung und die Gewährung existenzsichernde Leistungen für die Geflüchteten durch das Land nach den Maßgaben des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG M-V) in voller Höhe erstattet werden. Dies bedeutet allerdings auch, dass eine Kostenerstattung für die Unterbringung nur erfolgt, wenn die entsprechende landesseitige Zustimmung vorliegt.

Die Prüfung ungenutzter und freiwerdender Liegenschaften kann ebenfalls beschlossen werden, allerdings ist auf die verbleibende Zeitspanne zu verweisen.

Für die als Gemeinschaftsunterkunft genutzte Liegenschaft in der Hamburger Allee endet der Mietvertrag zum 31.12.2023. Insofern müssen im Laufe des ersten Halbjahres 2022 definitive Entscheidungen über die künftige Unterbringung von Geflüchteten getroffen werden.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Die Aufwendungen werden - entsprechende Zustimmung vorausgesetzt - durch das Land in voller Höhe erstattet.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Zustimmung .



Andreas Ruhl